

Kommunal-Info 3/2022

30. Mai 2022

Inhalt

	Seite
Umsetzung der Grundsteuerreform	1-5
Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Impfpflicht	5-10
Energieversorgung aus eigener Kraft	10-11
Wie grün sind deutsche Städte	11-12
Studie „Bürgerbudgets in Sachsen“	13-15

Die Umsetzung der Grundsteuerreform angekündigt

Eigentümer von Grundstücken haben in den letzten Tagen von ihrem zuständigen Finanzamt Post erhalten, mit der Aufforderung, bis zum 31. Oktober 2022 eine sogenannte Feststellungserklärung, also Erklärung zur Grundsteuer, abzugeben.

Diese Feststellungserklärung zur Grundsteuer hat prinzipiell in elektronischer Form zu erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist auch die Papierform erlaubt. Dafür muss ein Härtefallantrag beim Finanzamt gestellt werden. Wer keinen Internetzugang hat, kann die Erklärung aber über den Elster-Account eines Familienangehörigen abgeben.

Für die vereinfachte Erklärung sind folgende Angaben zu machen:

- Grundstücksgröße,
- Bodenrichtwert,
- Wohnfläche,
- Baujahr des Gebäudes (ab 1949),
- ggf. Anzahl der Garagen- oder Tiefgaragenstellplätze
- sowie gegebenenfalls das Jahr der Kernsanierung.

Im Grundbuchauszug sind folgende Daten zu finden: das Grundbuchblatt, die Gemarkung, die Flurstücksnummer sowie die Grundstücksfläche. Ab 1. Juli 2022 sollen diese Angaben aber auch im Internet kostenfrei zugänglichen Grundsteuerportal Sachsen (www.grundsteuer.sachsen.de) abrufbar sein. Dort wird auch der jeweilige Bodenrichtwert veröffentlicht.

Die Feststellungserklärung kann allerdings erst ab 1. Juli abgegeben werden, wenn das entsprechende Datenportal frei geschaltet wird. Auf Grundlage der Informationen in dieser Erklärung werden die Finanzämter bis Anfang 2024 die Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbetragsbescheide an die Eigentümer und die Gemeinden versenden. Danach ermitteln die Gemeinden die Hebesätze und verschicken die neuen Grundsteuerbescheide an die Eigentümer. Die neue Grundsteuer muss dann ab 1. Januar 2025 gezahlt werden.

Was ist die Grundsteuer?

Mit der Grundsteuer wird der Grundbesitz, werden also Grundstücke und Gebäude besteuert. Die Grundsteuer wird von den Eigentümern der Grundstücke gezahlt. Eigentümer, die ihre Grundstücke, Gebäude oder Wohnungen vermieten, können die Grundsteuer über die Betriebskosten auf die Mieter umlegen. Die Grundsteuer wird unterschieden nach:

- **Grundsteuer A** steht für „agrarisches“ und meint forst- und landwirtschaftliche Flächen.
- **Grundsteuer B** für „baulich“, sie wird für Grundstücke fällig, die bebaut werden dürfen oder bebaut sind. Wird kein Buchstabe angegeben, ist in der Regel B gemeint.
- **Grundsteuer C** kann ab 2025 von den Gemeinden für unbebaute, baureife Grundstücke eingeführt werden und soll Spekulanten einen Riegel vorschieben, die das Grundstück absichtlich nicht bebauen, um Wertsteigerungen abzuwarten und dann mit höherem Gewinn verkaufen zu können.

Für die Grundsteuer A, B und C legen die Gemeinden jeweils unterschiedliche Hebesätze fest.

Die **Grundsteuer A** für land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz ist künftig nicht mehr vom Nutzer, sondern vom Eigentümer zu entrichten. Ebenso muss der Eigentümer die Feststellungserklärung abgeben. Dafür werden unter anderem Grundbuchdaten, die Art der Nutzung, die Ertragsmesszahl und die Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude benötigt. Die entsprechenden Informationen erhält der Eigentümer ebenfalls über das Grundsteuerportal Sachsen, aus den Bauunterlagen und gegebenenfalls vom Pächter und aus dem Pachtvertrag.

Nach Artikel 106 Absatz 6 des Grundgesetzes handelt es sich bei der Grundsteuer um eine Gemeindesteuer, d.h., das Aufkommen der Grundsteuer fließt ganz den Städten und Gemeinden zu, in denen das jeweilige Grundstück liegt. Die Kommunen verwenden die Grundsteuereinnahmen zur Erfüllung ihrer pflichtigen und freiwilligen Aufgaben, zum Beispiel für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Schulen, Schwimmbädern oder Bibliotheken etc.

Die Grundsteuer ist mit einem jährlichen Aufkommen mit über 14 Mrd. Euro (2018) in Deutschland eine wichtige Einnahmequelle der Kommunen, ihr Anteil an den Einnahmen der Städte und Gemeinden beläuft sich in den Bundesländern unterschiedlich zwischen 10 bis 16 Prozent.

Betroffen von der Grundsteuerreform sind bundesweit etwa 36 Millionen Objekte, davon 2,5 Millionen im Freistaat Sachsen. Indirekt betrifft die Reform aber auch alle Mieter, da die Grundsteuer über die Nebenkosten umgelegt werden darf. Die Grundsteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Bundesweit werden damit jährlich rund 15 Milliarden Euro eingenommen, in Sachsen waren es 2020 rund 523 Millionen Euro.

Die Grundsteuer ist eine stabile, relativ gleichbleibende und für die Städte und Gemeinden gut planbare Einnahmequelle, sie ist durch ihren Steuergegenstand, den Grundbesitz, im Unterschied zur Gewerbesteuer keinen derartigen konjunkturellen Schwankungen ausgesetzt.

Warum eine Grundsteuerreform?

Schon seit Jahren wurden wiederholt Forderungen laut, die Grundsteuer zu reformieren und durch eine Wertfortschreibung die Ungleichbehandlung mit anderen Vermögensgegenständen (insbesondere im Erbrecht) abzubauen. Da bis jetzt und noch bis zum 31.12.2024 die Einheitswerte auf der Basis von 1935 für die ostdeutschen Länder bzw. für die westdeutschen Bundesländer auf der Basis von 1964 Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer sind, kommen aus heutiger Sicht viel zu geringe Werte in Ansatz.

Deshalb hatte der **Bundesfinanzhof (BFH)** in seinem Urteil vom **30. Juni 2010** (Nr. 068/10, II R 60/08) darauf hingewiesen, dass das weitere Unterbleiben einer allgemeinen Neubewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer mit verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs.1 des Grundgesetzes nicht vereinbar sei. Die über mehr als vier Jahrzehnte unveränderte Einheitsbewertung des Grundbesitzes im alten Bundesgebiet verfehle eine realitätsgerechte Bewertung. Auf unbegrenzte Dauer sei es auch nicht hinnehmbar, dass eine Wertminderung wegen Alters nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 ausgeschlossen werde. Ferner führe das jahrzehntelange Unterlassen einer flächendeckenden Grundstücksneubewertung zwangsläufig zu verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbaren Defiziten beim Gesetzesvollzug, weil verfahrensrechtlich nicht sichergestellt werde, dass dem Finanzamt Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse bekannt werden. Besonders im „Beitrittsgebiet“ (Neue Bundesländer) sei es verfassungsrechtlich geboten, eine erneute Hauptfeststellung vorzunehmen, weil hier die Wertverhältnisse auf den 1. Januar 1935 festgeschrieben sind.

Mit dem Urteil des Ersten Senats des **Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)** vom **10. April 2018** wurden die bereits vom BFH getroffenen Feststellungen grundsätzlich bestätigt. Das Festhalten des Gesetzgebers an den Einheitswerten von 1964 bzw. 1935 bei der Berechnung der Grundsteuer führe zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gebe. Mit dieser Begründung hat das BVerfG diese Vorschriften mit Urteil vom 10.04.2018 für verfassungswidrig erklärt und bestimmt, dass der Gesetzgeber spätestens bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen habe. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die nicht verfassungskonformen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024 angewandt werden.

Die neue Gesetzgebung

Der **Deutsche Bundestag** hatte, dem Urteil des BVerfG entsprechend, am **18. Oktober 2019** das **Gesetzespaket zur Grundsteuerreform** verabschiedet. Das Gesetzespaket zur Grundsteuerreform umfasst

- **Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes** BGBl. I vom 20.11.2019, S. 1946: Die Änderung des Grundgesetzes diene zunächst dazu, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Grundsteuer klarzustellen, aber auch den Bundesländern die Möglichkeit für vom Bundesmodell abweichende Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer auf Länderebene einzuräumen (sog. Länderöffnungsklausel mit Anwendung frühestens ab dem Jahr 2025).
- **Das Grundsteuer-Reformgesetz** BGBl. I vom 02.12.2019, S. 1794: Mit dem Grundsteuer-Reformgesetz wurden die neuen Bewertungsgrundlagen für die Zwecke der Grundsteuer im Bewertungsgesetz, das sogenannte Bundesmodell, und flankierende Änderungen im Grundsteuer- und weiteren Gesetzen geregelt. Die neuen Grundsteuer-

werte werden auf den 1. Januar 2022 erstmals festgestellt (Hauptfeststellungszeitpunkt) und der Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 zugrunde gelegt. Der Hauptfeststellungszeitraum beträgt künftig sieben Jahre, so dass die nächste Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2029 erfolgt.

- **Das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken** BGBl. I vom 05.12.2019, S. 1875: Mit dem Ziel der Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung wird den Gemeinden ab dem Jahr 2025 die Möglichkeit eröffnet, aus städtebaulichen Gründen für baureife Grundstücke einen einheitlichen und gegenüber dem Hebesatz für die übrigen Grundstücke höheren Hebesatz festlegen zu können (Grundsteuer C).

Sachsen nutzt Länderöffnungsklausel

Nach § 15 des Grundsteuergesetzes wird ab 2025 die Grundsteuermesszahl sowohl für unbebaute als auch für bebaute Grundstücke 0,34 Promille betragen. Für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus erfolgt eine Reduzierung dieser Steuermesszahl um 25 Prozent. Eine Reduzierung um ebenfalls 25 Prozent erfolgt (auf Antrag) für Mietwohngrundstücke einer ausgewählten Gruppe von Wohnungsunternehmen in Abhängigkeit vom jeweiligen Anteilseigner oder dem steuerlichen Status. Eine weitere Ermäßigung der Grundsteuermesszahl um 10 Prozent erfolgt bei Grundstücken mit Baudenkmälern nach dem jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetz.

Sachsen knüpft bei seinem neuen Grundsteuergesetz an der Grundsteuerreform des Bundes an. Die für die Neubewertung der Grundstücke deklarierten Parameter Bodenrichtwert, Grundstücksfläche, Art der Immobilie, Alter des Gebäudes sowie die statistische Nettokaltmiete bilden die Grundpfeiler wie im Modell des Bundes. Jedoch setzt Sachsen höhere Grundsteuermesszahlen an. Abweichend vom Grundsteuergesetz des Bundes werden im **Sächsischen Grundsteuermesszahlengesetz vom 3. Februar 2021** die Steuermesszahlen für Sachsen wie folgt festgelegt:

- für unbebaute Grundstücke (Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden) 0,36 Promille;
- für bebaute Grundstücke mit Wohngebäuden (Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum) 0,36 Promille;
- für bebaute Grundstücke mit Gewerbegebäuden (Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke) 0,72 Promille.

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen erklärte dazu, die Auswirkungen verschiedener Modelle geprüft zu haben. Leitgedanke sei dabei gewesen, eine faire Verteilungswirkung der Neubewertung zu erreichen sowie regionale und standortbedingte sächsische Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Mit den vom Bund abweichenden Steuermesszahlen erfolge eine Anpassung an sächsische Besonderheiten, indem die Auswirkungen der Grundsteuerreform ausgewogen austariert werden. Insbesondere werde so vermieden, dass Wohngrundstücke, vor allem in Ballungszentren, künftig übermäßig stark belastet werden. (www.smf.sachsen.de/grundsteuer-4523.html)

Wie wird die Grundsteuer künftig ermittelt?

Die Berechnung der Grundsteuer ab 2025 geschieht **wie bisher** durch Multiplikation **dreier Faktoren**:

Grundbesitzwert/Einheitswert x Steuermesszahl x Hebesatz der Gemeinde = Grundsteuer

(1) **Der Grundbesitzwert** bildet die Grundlage zur Berechnung der Grundsteuer und wird auf der Grundlage des Bewertungsgesetzes (BewG) festgestellt. Es sind Beträge, welche vom zuständigen Finanzamt an einem Stichtag anhand eines gesetzlich festgelegten Verfahrens bestimmt werden. Die Berechnung der Grundsteuer für Wohngrundstücke soll künftig im Ertragswertverfahren erfolgen. Hierbei werden sieben Parameter benötigt: Lage des Grundstücks, Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Wohnfläche, Immobilienart (z.B. Ein- oder Zweifamilienhaus, Eigentumswohnung), Alter des Gebäudes und Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde. Für die Ermittlung der Grundsteuer für Geschäftsgrundstücke soll ein vereinfachtes Sachwertverfahren zur Anwendung kommen. Hierbei werden die Steuerpflichtigen sechs Parameter erklären müssen: u.a. Lage des Grundstücks, Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Gebäudeart(en), Bruttogrundfläche der Gebäude, Alter der Gebäude.

(2) Die gesetzlich festgelegte **Steuermesszahl** (für Sachsen 0,36 oder 0,72 Promille ab 2025) wird im zweiten Schritt mit dem Grundbesitzwert multipliziert.

(3) Dieses Ergebnis wird in einem letzten Schritt mit dem von den Gemeinden festgelegten **Grundsteuerhebesatz** (nach Grundsteuer A, B und C unterschiedlich) multipliziert und ergibt am Ende den zu entrichtenden Grundsteuerbetrag.

AG

Bundesverfassungsgericht:

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Pflicht zum Nachweis einer Impfung gegen COVID-19 (sogenannte „einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht“)

Mit Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen, die sich gegen § 20a, § 22a und § 73 Abs. 1a Nr. 7e bis 7h des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) richtet. Darin ist die auf bestimmte Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheitswesens und der Pflege bezogene Pflicht geregelt, eine COVID-19-Schutzimpfung, eine Genesung von der COVID-19-Krankheit oder eine medizinische Kontraindikation für eine Impfung nachzuweisen (sogenannte „einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht“).

Die angegriffenen Vorschriften verletzen die Beschwerdeführenden nicht in ihren Rechten insbesondere aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG. Soweit die Regelungen in die genannten Grundrechte eingreifen, sind diese Eingriffe verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des ihm zustehenden Einschätzungsspielraums einen angemessenen Ausgleich zwischen dem mit der Nachweispflicht verfolgten Schutz vulnerabler Menschen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und den Grundrechtsbeeinträchtigungen gefunden. Trotz der hohen Eingriffsintensität müssen die grundrechtlich geschützten Interessen der im Gesundheits- und Pflegebereich tätigen Beschwerdeführenden letztlich zurücktreten.

Nach § 20a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 IfSG müssen Personen, die in bestimmten Einrichtungen oder Unternehmen des Gesundheitswesens und der Pflege tätig sind, seit Ablauf des 15.03.2022 der jeweiligen Einrichtungs- oder Unternehmensleitung einen Nachweis darüber vorlegen, vollständig gegen COVID-19 geimpft oder davon genesen zu sein. Ausgenommen sind nur Personen mit einer medizinischen Kontraindikation. Wird kein ord-

nungsgemäßer Nachweis vorgelegt, hat die Einrichtungs- oder Unternehmensleitung unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Dieses kann dann gegenüber den betroffenen Personen nach § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot verfügen.

Personen, die erst ab dem 16.03.2022 in den in § 20a IfSG genannten Einrichtungen oder Unternehmen tätig werden sollen, haben vor Beginn ihrer Tätigkeit einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Andernfalls dürfen sie dort weder beschäftigt noch tätig werden. Verschiedene Einzelregelungen des § 20a IfSG sind bußgeldbewehrt (vergleiche § 73 Abs. 1a Nr. 7e bis 7h IfSG). § 20a IfSG und die zugehörigen Bußgeldregelungen treten zum 1. Januar 2023 außer Kraft.

Für die Definition einer geimpften oder genesenen Person und des vorzulegenden Impf- oder Genesenennachweises verwiesen § 20a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 IfSG in der Fassung vom 10.12.2021 zunächst auf § 2 Nr. 2 bis 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese nahm zur Konkretisierung der Anforderungen ihrerseits auf Internetseiten des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts Bezug. Während des Verfassungsbeschwerdeverfahrens änderte der Gesetzgeber § 20a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 IfSG mit Wirkung zum 19. März 2022 ab. Zur Definition des Impf- und Genesenennachweises wird nunmehr auf den zeitgleich neu eingefügten § 22a Abs. 1 und 2 IfSG verwiesen. Diese Vorschrift bestimmt insbesondere die für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes zu verwendenden Impfstoffe und die hierfür erforderliche Anzahl der Einzelimpfungen sowie die Dauer des Genesenenstatus.

Die Beschwerdeführenden sind überwiegend im Gesundheits- und Pflegebereich tätig. Mehrere Beschwerdeführende wenden sich (auch) in ihrer Eigenschaft als Einrichtung oder Unternehmen des Gesundheitswesens oder der Pflege gegen die hier angegriffenen Vorschriften. Weitere Beschwerdeführende rügen, ihre Behandlung bei nicht geimpften Ärzten, Zahnärzten oder sonstigen medizinischen Dienstleistern nicht fortsetzen zu können. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wenden sich die Beschwerdeführenden unmittelbar gegen § 20a, § 22a und § 73 Abs. 1a Nr. 7e bis 7h IfSG und rügen die Verletzung diverser Grund- und grundrechtsgleicher Rechte.

Wesentliche Erwägungen des Senats

Die Verfassungsbeschwerde ist teilweise unzulässig. Mehrere Beschwerdeführende haben schon nicht hinreichend dargelegt, durch die angegriffenen Vorschriften möglicherweise in eigenen Grundrechten verletzt zu sein. Soweit sich die Beschwerdeführenden gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 20a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 IfSG in der Fassung vom 10.12.2021 wenden, besteht ein Rechtsschutzinteresse nicht fort. Die Regelung entfaltet gegenüber den Beschwerdeführenden insbesondere keine rechtlichen Wirkungen mehr.

Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig erhoben worden ist, hat sie in der Sache keinen Erfolg. Die in § 20a IfSG geregelte Nachweispflicht greift zwar in die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte körperliche Unversehrtheit ein. Der Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Der Gewährleistungsgehalt des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wird durch die einrichtungs- und unternehmensbezogene Pflicht, insbesondere eine Impfung nachzuweisen, verkürzt. Als Abwehrrecht schützt Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG den Einzelnen grundsätzlich auch vor staatlichen Maßnahmen, die lediglich mittelbar zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und des diesbezüglichen Selbstbestimmungs-

rechts führen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Gesetz eine nachteilige Folge an die Wahrnehmung einer grundrechtlich geschützten Freiheit knüpft, um dieser Grundrechtswahrnehmung entgegenzuwirken.

Danach liegt hier ein zielgerichteter mittelbarer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit vor. Zwar setzt die COVID-19-Impfung eine vorherige, nach ärztlicher Aufklärung erteilte Einwilligung voraus. Eine Entscheidung gegen die Impfung ist jedoch mit nachteiligen Konsequenzen verbunden, weshalb die an sich selbstbestimmt zu treffende Impfentscheidung von äußeren, faktischen und rechtlichen Zwängen bestimmt wird. Wer ungeimpft bleiben will, muss bei Fortsetzung der Tätigkeit mit einer bußgeldbewehrten Nachweis Anforderung und einem bußgeldbewehrten Betretungs- oder Tätigkeitsverbot in den in § 20a IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen rechnen. Alternativ bleibt nur die Aufgabe des ausgeübten Berufs, ein Wechsel des Arbeitsplatzes oder jedenfalls der bislang ausgeübten Tätigkeit.

Der Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Der Gesetzgeber verfolgt den legitimen Zweck, vulnerable Menschen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Während für die meisten Menschen eine COVID-19-Erkrankung mild verläuft, besteht für bestimmte Personen aufgrund ihres Gesundheitszustandes und/oder ihres Alters nicht nur ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder sogar tödlichen Krankheitsverlauf. Gerade bei älteren und immunsupprimierten Personen besteht auch ein erhöhtes Risiko für eine Infektion, da sie auf eine Impfung weniger gut ansprechen. Die Annahme des Gesetzgebers, es bestehe insoweit eine erhebliche Gefahrenlage für gewichtige Schutzgüter, die gesetzgeberisches Handeln erforderlich mache, beruht auf hinreichend tragfähigen tatsächlichen Erkenntnissen. Der Gesetzgeber konnte zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes von einer sich verschärfenden pandemischen Lage und einer damit einhergehenden besonderen Gefährdung älterer und vorerkrankter Menschen ausgehen. Die Annahme insbesondere einer besonderen Gefährdung dieser vulnerablen Menschen trägt nach wie vor.

Die Pflicht zum Nachweis einer COVID-19-Impfung ist im verfassungsrechtlichen Sinne auch geeignet. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass die Pflicht zum Nachweis einer Impfung oder Genesung aller Personen, die in bestimmten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, zum Schutz des Lebens und der Gesundheit vulnerabler Menschen beitragen kann. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes ging eine deutliche fachwissenschaftliche Mehrheit davon aus, dass sich geimpfte und genesene Personen seltener mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren und daher das Virus seltener übertragen können. Angenommen wurde auch, dass Geimpfte bei einer Infektion weniger und kürzer als nicht Geimpfte infektiös sind. Die Vertretbarkeit dieser gesetzgeberischen Eignungsprognose wird durch die weitere Entwicklung des Pandemiegeschehens verbunden mit der Ausbreitung der Omikronvariante des Virus ausweislich der Stellungnahmen der im hiesigen Verfahren als sachkundige Dritte angehörten Fachgesellschaften nicht erschüttert. Diese gehen ganz weitgehend übereinstimmend von einer weiterhin bestehenden, wenn auch gegenüber den Vorvarianten reduzierten, relevanten Impfstoffwirksamkeit aus.

Die Nachweispflicht ist zum Schutz vulnerabler Menschen auch im verfassungsrechtlichen Sinne erforderlich. Für den Gesetzgeber bestand insoweit ein weiter Beurteilungsspielraum, denn die Pandemie ist durch eine gefährliche, aber schwer vorhersehbare Dynamik geprägt, die Sachlage also komplex. Ausgehend von den bei Verabschiedung des Gesetzes

vorhandenen Erkenntnissen zur Übertragbarkeit des Virus und zu den Möglichkeiten, seiner Verbreitung zu begegnen, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass keine sicher gleich wirksamen, aber die betroffenen Grundrechte weniger stark einschränkenden Mittel zur Verfügung standen.

Die Pflicht zum Nachweis einer Impfung ist auf der Grundlage der zum maßgeblichen Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes verfügbaren Erkenntnisse auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Danach musste der Gesetzgeber berücksichtigen, dass die zur Erfüllung der Nachweispflicht erforderliche Impfung einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstellt. Zwar ist insoweit unter anderem relativierend zu berücksichtigen, dass § 20a IfSG keinen gegebenenfalls hoheitlich durchsetzbaren Impfzwang begründet, sondern den in den Einrichtungen und Unternehmen tätigen Personen letztlich die Entscheidung überlässt, den erforderlichen Nachweis zu erbringen. Die Regelung stellt die Betroffenen aber de facto vor die Wahl, entweder ihre bisherige Tätigkeit aufzugeben oder aber in die Beeinträchtigung ihrer körperlichen Integrität einzuwilligen. Insoweit ist regelmäßig auch die Berufsfreiheit der im Gesundheits- und Pflegebereich Tätigen betroffen.

Dem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen sind jedoch Verfassungsgüter mit überragendem Stellenwert gegenüberzustellen. Es obliegt dem Gesetzgeber, sich in Erfüllung seiner ebenfalls aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgenden Schutzverpflichtung schützend vor das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu stellen. Diese den Gesetzgeber treffende Schutzverpflichtung gegenüber vulnerablen Personen verdichtete sich Anfang Dezember 2021. Zu dieser Zeit war die pandemische Lage nach einer kurzzeitigen Entspannung im Rahmen der vierten Infektionswelle erneut durch eine besondere Infektionsdynamik geprägt, mit der eine zunehmend größere Infektionswahrscheinlichkeit einherging. Diese wirkte sich insbesondere zum Nachteil vulnerabler Menschen aus. Neben dem erhöhten Risiko, schwerwiegend oder sogar tödlich an COVID-19 zu erkranken, war die staatliche Schutzpflicht gegenüber vulnerablen Personen auch deshalb in besonderem Maße aktiviert, weil diese nicht oder allenfalls eingeschränkt in der Lage sind, ihr Infektionsrisiko durch eine Impfung selbst zu reduzieren.

Es beruht auf einer verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Abwägung, dass der Gesetzgeber dem Schutz vulnerabler Menschen den Vorrang vor einer in jeder Hinsicht freien Impfscheidung gegeben hat. Trotz der hohen Eingriffsintensität, die § 20a IfSG bewirkt, müssen die grundrechtlich geschützten Interessen der im Gesundheits- und Pflegebereich Tätigen letztlich zurücktreten. Im Rahmen der Abwägung der hier entgegenstehenden Grundrechtspositionen ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich der Gesetzgeber erkennbar daran orientiert hat, die Eingriffsintensität für die von der Nachweispflicht Betroffenen nicht undifferenziert und unter ausschließlicher Fokussierung auf den Schutz vulnerabler Personen zu vertiefen. Der Gesetzgeber hat die Impfscheidung für die Betroffenen auch nicht selbst getroffen. Soweit sich die Eingriffstiefe der Nachweispflicht in erster Linie durch Art, Ausmaß und Wahrscheinlichkeit von Impfrisiken beurteilt, lag § 20a IfSG eine vertretbare, auf belastbare Tatsachen gestützte gesetzgeberische Entscheidung zur Impfsicherheit zugrunde. Aus verfassungsrechtlicher Sicht unzumutbare Gesundheitsrisiken, die selbst bei einer akuten Gefährdungslage zu Lasten vulnerabler Personen nicht mehr zu rechtfertigen wären, werden den betroffenen Normadressaten nicht auferlegt. Schwerwiegende Nebenwirkungen oder gravierende Folgen, die über die durch die Verabreichung des Impfstoffs induzierte Immunantwort hinausgehen, sind sehr selten. Sie werden zudem insbesondere vom Paul-Ehrlich-Institut fortlaufend beobachtet und

evaluiert und von der Ständigen Impfkommission zum Anlass für eine Anpassung ihrer Impfempfehlung genommen.

In die Abwägung ist maßgebend aber auch die besondere Schutzbedürftigkeit derjenigen einzustellen, deren Schutz der Gesetzgeber beabsichtigt. Vulnerable Menschen können sich vielfach weder selbst durch eine Impfung wirksam schützen noch den Kontakt zu den im Gesundheits- und Pflegebereich tätigen Personen vermeiden, da sie auf deren Leistungen typischerweise angewiesen sind. Der sehr geringen Wahrscheinlichkeit von gravierenden Folgen einer Impfung steht im Ergebnis die deutlich höhere Wahrscheinlichkeit einer Beschädigung von Leib und Leben vulnerabler Menschen gegenüber.

Die weitere Entwicklung des Pandemiegeschehens nach Verabschiedung des Gesetzes begründet keine abweichende Beurteilung. Es gab keine neuen Entwicklungen oder besseren Erkenntnisse, die geeignet wären, die ursprünglichen Annahmen des Gesetzgebers durchgreifend zu erschüttern. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass eine Impfung jedenfalls einen relevanten - wenn auch mit der Zeit abnehmenden - Schutz vor einer Infektion auch mit der aktuell vorherrschenden Omikronvariante des Virus bietet. Auch die pandemische Gefährdungslage hat sich nicht in einem Ausmaß entspannt, dass damit eine deutlich verringerte Schutzbedürftigkeit vulnerabler Personen und eine entsprechend zu ihren Ungunsten ausfallende verfassungsrechtliche Güterabwägung einherginge. Es besteht unter den im hiesigen Verfahren angehörten Fachgesellschaften weitgehend Konsens, dass sich unbeschadet eines im Durchschnitt milderen Krankheitsverlaufs unter der Dominanz der Omikronvariante die Zusammensetzung der Risikogruppen und ihre grundsätzlich höhere Gefährdung nicht verändert habe.

Die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG ist nicht verletzt. Soweit die einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht als eine berufliche Tätigkeitsvoraussetzung ausgestaltet ist, gewährt Art. 12 Abs. 1 GG keinen weitergehenden Schutz als das höchstpersönliche Rechtsgüter schützende Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG.

§ 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG, der zur Anordnung eines Betretungs- und Tätigkeitsverbots ermächtigt, begründet zwar einen darüber hinaus gehenden eigenständigen Eingriff in die Berufsfreiheit; dieser ist jedoch zum Schutz vulnerabler Menschen gerechtfertigt.

Die Regelung in § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG ist insbesondere bei einer Abwägung zwischen ihrem Zweck und der Schwere des Eingriffs angemessen. Die von ihr ausgehenden Belastungswirkungen unterscheiden sich je nach Art der ausgeübten Tätigkeit. Die Anordnung eines Betretungs- oder Tätigkeitsverbots belastet insbesondere diejenigen Personen, die auch im Falle eines Arbeitsplatzwechsels stets vom Erfordernis einer Impfung oder Genesung betroffen wären und sich diesem folglich nur durch Ausübung einer berufsfremden Tätigkeit entziehen können, wie etwa Pflegefachkräfte, Ärzte, Psychotherapeuten oder medizinische Fachangestellte. Demgegenüber kann etwa Verwaltungs-, Reinigungs- und Küchenpersonal zwar an seinem gegenwärtigen Arbeitsplatz vom Erfordernis einer Impfung oder Genesung erfasst sein. Diese Personen können jedoch bei einem Arbeitsplatzwechsel ihre gewählte berufliche Tätigkeit als solche weiter ausüben, solange sie nur nicht mehr in von § 20a IfSG erfassten Einrichtungen oder Unternehmen tätig werden.

Der Zweck, vulnerable Personen vor einer schwerwiegenden oder sogar tödlich verlaufenden COVID-19-Erkrankung zu schützen, ist ein besonders gewichtiger Belang von Verfassungsrang. Insoweit spiegelt die unterschiedliche Belastungswirkung auch die Bedeutung der Impfung oder Genesung der jeweils Tätigen für die Zweckerreichung wider. Das be-

sonders betroffene Personal in Heil- und Pflegeberufen steht aufgrund der Natur seiner beruflichen Tätigkeit regelmäßig in intensivem und engem Kontakt zu vulnerablen Personen, wodurch das durch die fehlende Impfung oder Genesung erhöhte Transmissionsrisiko akut wird und die Schutzbedürftigkeit vulnerabler Personen ungleich steigt. Das betroffene Verwaltungs-, Reinigungs- oder Küchenpersonal hat hingegen regelmäßig keinen oder nur einen kurzen unmittelbaren Kontakt zu vulnerablen Menschen und damit im Regelfall nur mittelbare, durch die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten oder durch das medizinische und sonstige Pflege- und Betreuungspersonal vermittelte Kontakte mit den zu schützenden Personen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass das besonders betroffene Personal in Heil- und Pflegeberufen eine besondere Verantwortung gegenüber den von ihm behandelten und betreuten Personen hat.

Beschluss des BVerfG vom 27.04.2022, Az.: 1 BvR 2649/21

Quelle: Pressemitteilung Nr. 42/2022 des BVerfG vom 19.05.2022

Vorzeigestad: Energieversorgung aus eigener Kraft

Ein Stadtwerke-Chef blickt nach vorn - wie die Energieversorgung der Zukunft aussieht und was heute schon möglich ist

Marco Krasser, Geschäftsführer der Stadtwerke Wunsiedel (SWW Wunsiedel GmbH), erläutert im KOMMUNAL- Gastbeitrag, wie das funktioniert.

Als ich vor über 20 Jahren Geschäftsführer der SWW Wunsiedel GmbH, eines kommunalen Energieversorgers, wurde, waren die Energiemärkte kurz zuvor liberalisiert worden. Damit wurde die Lieferung von Strom und Gas, wirtschaftlich immer schwieriger und risikoreicher. Insofern war der Boden dafür bereitet, den Stadtrat von Wunsiedel und den Aufsichtsrat der SWW von der Notwendigkeit einer Neu-Ausrichtung des Unternehmens zu überzeugen. Dabei sahen die Verantwortlichen auch den gesellschaftlichen Auftrag, Bürgerinnen und Bürger dauerhaft kostengünstig, zuverlässig und umweltfreundlich mit Energie versorgen – wie es Artikel 83 der bayerischen Verfassung den Kommunen vorgibt.

Unabhängigkeit in der Energieversorgung - Das Ziel schon vor 20 Jahren

So entwickelten wir das Strategiepapier „Wunsiedler Weg Energie“, das eine klare Richtung für die Entwicklung der SWW definiert. Sich lediglich auf den reinen Energiehandel und den Netzbetrieb zu konzentrieren, war angesichts der zu erwartenden weiteren Regulierung keine zukunftsfähige Option mehr. Doch wir beließen es nicht bei der Absage an eine Fortschreibung des Status quo, sondern präzisierten vor allem unsere Vision einer nachhaltigen Energieversorgung aus eigener Kraft – sozusagen die Energiewende vor Ort, lange bevor die bundesweit ausgerufen wurde.

Das Ziel war und ist es, eine regionale Energiewirtschaft aufzubauen, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen und nachwachsende Rohstoffe der Region nutzt. So wollten wir den Geschäftsbereich Erneuerbare Erzeugung, Vernetzung der dazu gehörenden Anlagen und Speicherung massiv ausbauen. Und wir konnten die Entscheider davon überzeugen. Ein starkes Argument: Jedes einzelne Projekt schrieb von Anfang an schwarze Zahlen. Was unter den Aspekten Sicherheit der Versorgung und Ökologie notwendig war und ist, rechnet sich also – und das nicht „nur“ volkswirtschaftlich, sondern ganz konkret für die Kommune und damit die Region, also jede Bürgerin und jeden Bürger.

Unabhängige Energieversorgung gemeinsam mit Nachbarkommunen gestalten

Zehn Jahre nach dem Start, 2011, gründeten wir gemeinsam mit drei weiteren Kommunen die ZukunftsEnergie Fichtelgebirge GmbH, die letztes Jahr zur ZukunftsEnergie Nordostbayern GmbH umfirmiert worden ist. Neben dem Namen hat sich auch das Portfolio verändert. War es 2011 vor allem Wind, ist das neue Unternehmen nun mit allen Aufgaben rund um die Energiezukunft betraut. Sie hat mittlerweile 18 rein kommunale Gesellschafter. Angesichts der Komplexität der Herausforderungen ist ein Netzwerk wie dieses aus meiner Sicht unabdingbar. Hier werden Kompetenzen, Knowhow und Manpower gebündelt – und die Kommunen können darauf zurückgreifen, um jeweils angepasst an ihre speziellen Standortbedingungen Lösungen für eine nachhaltige regionale Energieversorgung zu finden.

In der Praxis werden zunächst für jede Kommune die vor Ort vorhandenen Potenziale ermittelt, daraus eine Strategie abgeleitet und diese dann konsequent umgesetzt. Nie wird nur das einzelne Projekt betrachtet, sondern immer auch, ob es in das Gesamtbild aller Vorhaben passt. Eine Photovoltaikanlage zum Beispiel erfordert zunächst ein Flächenscreening. Anschließend legen wir fest, wer welche Aufgaben bei der Realisierung übernimmt, wie genau diese abläuft und wie die Zeitschiene aussieht. Schließlich geht es um die Ausbildung lokaler Stromprodukte und die Konzeption von Bürgerbeteiligung. Beides vereinfacht die Finanzierung.

Wertschöpfung in der Region halten und das Know-How mehren

Auch der Grad an Unabhängigkeit steigt, was für Haushalte und Betriebe maximale Sicherheit bei der Versorgung bedeutet. Den Spekulationsrisiken in den Energiemärkten können Kommunen nur entgegenwirken, wenn sie selbst direkten Zugriff auf die Energieerzeugung haben. Dann profitiert die Wirtschaft von stabilen Preisen, die Region wird gestärkt und eine starke Region ist Garant für eine ausreichende Zahl an Arbeitsplätzen. In Wunsiedel sind wir auf dem Weg dorthin, allerdings noch nicht am Ziel angekommen. Letztlich schaffen wir kommunale Infrastrukturen in einem föderalen System, welches die Stärken der Dezentralität stärkt und die Schwächen einer zentralen Organisation durch intelligente Vernetzung vor Ort anstelle neuer langer Überlandleitungen schwächt. Motto: Köpfchen statt Kupfer. Ein Benefit für Bürger und Natur gleichermaßen. Das Umfeld, um in dieses Thema einzusteigen, war nie besser als heute. Und die Kommunen sind die dafür prädestinierten Akteure! Sie und nur sie können den „Käfer der Energiezukunft“ schaffen, den wir dringend brauchen.

Quelle: Online-Magazin KOMMUNAL

<https://kommunal.de/vorzeigestadt-energieversorgung-wunsiedel?>

23. MAI 2022

Wie grün sind deutsche Städte?

Ergebnisse einer bundesweiten Erfassung

Stadtgrün macht Städte lebenswerter, denn es erbringt eine Vielzahl von Leistungen für die Stadtbewohner. So unterstützen Grünflächen die Naherholung und sind Orte für Sport, Bewegung und Begegnung. Grünflächen dienen als Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneisen der Verbesserung des Mikroklimas. Stadtgrün ist immer auch Lebensraum für Flora und Fauna und trägt somit zur biologischen Vielfalt bei und ermöglicht Naturerfahrungen (BMUB, 2017). Urbanes Grün ist daher von zentraler Bedeutung für

zahlreiche Aspekte der Stadtentwicklung. Dies findet auch Niederschlag im „Weißbuch Stadtgrün“, in dem von der Bundesregierung die Stärkung des urbanen Grüns in der Stadt als erklärtes politisches Ziel für eine integrierte und nachhaltige Stadtentwicklung festgeschrieben wird (BMUB, 2017). Stadtgrün ist ungleich verteilt. Tendenziell verfügen Großstädte, gemessen an ihrer Einwohnerzahl, über weniger urbanes Grün als Kleinstädte. Auch bieten zumeist die Wohngebiete sozial Benachteiligter ihren Bewohnern weniger urbanes Grün als der städtische Durchschnitt (BMUB, 2015). Daher wurde im „Weißbuch Stadtgrün“ Handlungsbedarf hinsichtlich der Entwicklung von Orientierungs- und Kennwerten mit empfehlenden Charakter hervorgehoben. Ziel dieser Orientierungs- und Kennwerte ist die Stärkung der Argumentationsgrundlage der Kommunen für eine bedarfsgerechte, vernetzte Grünversorgung (BMUB, 2017). Für die Ableitung von Orientierungs- und Kennwerten muss jedoch zuerst der Ist-Zustand erfasst werden. „Wie grün sind deutsche Städte?“ – Dieser Frage stellte sich das Forschungsprojekt „Monitoring des Stadtgrüns“.

Das Projekt wurde vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in Auftrag gegeben und von einem Konsortium bearbeitet, dem neben dem Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e. V. (IÖR) in Dresden als Leadpartner außerdem das Deutsche Fernerkundungsdatenzentrum (DFD) im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Oberpfaffenhofen, die Firma Luftbild Umwelt Planung GmbH (LUP) aus Potsdam sowie das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH (ILS) in Dortmund angehörten. Ziel des Projekts war die Erarbeitung und Anwendung einer Methodik zur bundesweit flächendeckenden Erfassung von Stadtgrün. Des Weiteren wurden Indikatoren entwickelt, die ein Monitoring von urbanem Grün sowie die Identifizierung von Defizitgebieten oder Städten mit insgesamt unzureichender Grünausstattung ermöglichen. In dieser Schrift werden zentrale Ergebnisse aus dem Projekt vorgestellt. Hierbei geht es vor allem um bundesweit aggregierte Auswertungen insb. nach Gemeindegrößen, während individuelle stadtspezifische Auswertungen auf online-Plattformen wie z. B. mit dem IÖR-Monitor² möglich sind. Weiterführende Informationen können dem als BBSR-Online-Publikation veröffentlichten wissenschaftlichen Endbericht „Wie grün sind deutsche Städte“ (Meinel et al., 2021) entnommen werden.

Definition Stadtgrün

Der Begriff „Stadtgrün“ oder „urbanes Grün“ bezieht sich zunächst auf „alle Formen grüner Freiräume und begrünter Gebäude. Zu den Grünflächen zählen Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Brachflächen, Spielbereiche und Spielplätze, Sportflächen, Straßengrün und Straßenbäume, Siedlungsgrün, Grünflächen an öffentlichen Gebäuden, Naturschutzflächen, Wald und weitere Freiräume, die zur Gliederung und Gestaltung der Stadt entwickelt, erhalten und gepflegt werden müssen. Auch private Gärten und landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein wesentlicher Teil des Grüns in den Städten.“ (BMUB, 2015, S. 7) Synonym verwendbar nach der Begriffsdefinition der Europäischen Kommission ist auch der Begriff der „grünen urbanen Infrastruktur“ (European Commission, 2013). Im Projekt wurden mittels Fernerkundung alle Grünflächen, unabhängig von Nutzung, Funktionalität und Eigentumsverhältnissen, erfasst.

Herausgeber Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), Januar 2022

Die Publikation kann als PDF-Datei abgerufen werden unter:

www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2022/wie-gruen-deutsche-staedte.html

Ergebnisbericht zur landesweiten Befragung „Bürgerbudgets in Sachsen“ (2021)

Ergebnisse der Befragung

Bei der allgemeinen Einstellung der Entscheidungsträger:innen zu politischer Beteiligung auf der kommunalen Ebene ist ein überwiegend kritisches Meinungsbild auszumachen. Es herrscht die Überzeugung vor, dass die meisten Bürger:innen wenig Interesse an der Kommunalpolitik haben und sie zudem nicht gut genug informiert seien, um sich beteiligen und mitreden zu können. Die Wichtigkeit konkreter Beteiligungsmöglichkeiten für die Funktionsweise der lokalen Demokratie wird dagegen nicht in Frage gestellt. Insbesondere die delegierenden Verfahren – vor allem die Kommunalwahlen – werden als relevant erachtet. Aber auch intervenierende Verfahren wie Bürgerentscheide sowie kooperierende Verfahren wie individuelle Beteiligungsprozesse für zentrale Projekte werden ganz eindeutig eher für wichtig als für unwichtig erachtet. Eine Beteiligung der Bürgerschaft an der Haushaltsplanung bzw. an Finanzfragen im Allgemeinen halten 42 Prozent der befragten Entscheidungsträger:innen für eher bis sehr wichtig. Für 31 Prozent der Befragten ist das Thema eher bis sehr unwichtig. Insofern lässt sich festhalten, dass dieses Beteiligungsfeld einerseits durchaus ein relevantes ist, andererseits aber auch nicht im Vordergrund steht. Hinsichtlich der Geeignetheit konkreter Verfahren zur Beteiligung der Bürgerschaft an der Haushaltsplanung und bei Finanzfragen ergibt sich ein differenziertes Bild. Viel Zuspruch erfahren die Transparenzhaushalte, gefolgt von den Bürgerbudgets. Bei den finanzwirksamen Sachentscheiden geht die Beurteilung etwa unentschieden aus. Bürgerhaushalte werden von den kommunalen Entscheidungsträger:innen hingegen überwiegend abgelehnt bzw. nicht als ein geeignetes Verfahren zur Beteiligung der Bürgerschaft an der Haushaltsplanung und bei Finanzfragen angesehen. Die meiste Erfahrung mit haushalts- bzw. finanzbezogener Bürgerbeteiligung haben die sächsischen Kommunen bisher mit Transparenzhaushalten (19 Prozent) und etwas weniger mit Bürgerbudgets (15 Prozent) sammeln können. Der größte Anteil der befragten Kommunen (30 Prozent) hat in diesem Bereich noch keinerlei Erfahrung gemacht. Dass man mit Beteiligungsmöglichkeiten wie Bürgerbudgets für Kommunen und ihre Ortsteile positive Wirkungen erzielen kann, glauben die meisten Befragten. Dabei fallen aus Sicht der lokalen Entscheidungsträger:innen vor allem die Stärkung der lokalen Identität, die Schaffung gesellschaftlicher Mehrwerte sowie die Förderung des sozialen Zusammenhalts und des Vertrauens in die Kommunalpolitik ins Gewicht. Jedoch bleibt der Wunsch nach Einführung eines Bürgerbudgets umstritten. Rund die Hälfte der Befragten votiert für ihren Ort dafür, die andere dagegen. Der Wunsch, ein Bürgerbudget einzuführen, ist vor allem dort ausgeprägt, wo die Gerechtigkeit in der Kommune eher negativ beurteilt oder Beteiligung an der Haushaltsplanung und bei Finanzfragen grundsätzlich als wichtig erachtet werden.

Argumente, die von den kommunalen Entscheidungsträger:innen gegen die Einführung eines Bürgerbudgets angeführt werden, sind wiederkehrend vor allem eine fehlende oder zu geringe finanzielle Ausstattung der Kommunen, die Auffassung, dass die vorhandenen Beteiligungsmöglichkeiten im Ort ausreichend sind, und das mit Blick auf das Verfahren ein unzureichendes Kosten-Nutzen-Verhältnis besteht.

Entsprechend fallen auch die Rahmenbedingungen aus, die nach Auffassung der kommunalen Entscheidungsträger:innen gegeben sein müssen, um ein Bürgerbudget erfolgreich erproben zu können. Diese umfassen eine bessere finanzielle Ausstattung der Kommunen, externe Prozessbegleitungen über den gesamten Verfahrenszeitraum, einen funktionieren-

den Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen sowie fachliche Informationen – z. B. in Form von Workshops, Seminaren und Leitfäden.

Handlungsempfehlungen

Unsere Demokratie ist kein Selbstläufer, sondern sie verlangt uns Engagement und Einsatz ab. Vor dem Hintergrund der Befragungsergebnisse empfehlen wir daher die Umsetzung folgender Maßnahmen:

1. Sowohl die repräsentativen als auch die intervenierenden und kooperativen Beteiligungsverfahren werden von den kommunalen Entscheidungsträger:innen als relevant für die Funktionsweise der lokalen Demokratie angesehen. Der sächsische Koalitionsvertrag trägt dem bereits Rechnung, indem er die Förderung aller drei Verfahrensbeiriche in den Blick nimmt. Dieser Ansatz sollte konsequent weiterverfolgt werden. Die Verfahren bedingen und ergänzen sich gegenseitig und konstituieren so die Prozesse und Strukturen der lokalen Demokratie.
2. Angesichts der Tatsache, dass unter den kommunalen Entscheidungsträger:innen die Beteiligung der Bürger:innen an zentralen kommunalen Projekten auf deutlich mehr Akzeptanz stößt als die Beteiligung an Haushalts- und Finanzfragen, könnte es für den Freistaat Sachsen vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen und eines möglichst effizienten Instrumenteneinsatzes zielführender sein, zugunsten von Bürgerbudgets stärker die Förderung kommunaler Leitlinien in den Blick zu nehmen. Letzlich lassen sich mit beiden Verfahren Beteiligung und Engagement gut fördern.
3. Da die kommunalen Entscheidungsträger:innen vor allem die Transparenzhaushalte als ein geeignetes Verfahren zur Beteiligung der Bürger:innen bei Haushalts- und Finanzfragen ansehen und eine flächendeckende Einführung dieser mit vergleichsweise geringen Kosten verbunden wäre, sollte der Freistaat Sachsen die Förderung dieser ernsthaft in Erwägung ziehen. Neben dem hierfür erforderlichen rechtlichen Rahmen bräuchte es insbesondere eine geeignete Softwarelösung, die der Freistaat entwickeln lassen und dann allen Kommunen kostenfrei zur Verfügung stellen könnte.
4. Einigkeit besteht unter den kommunalen Entscheidungsträger:innen darin, dass die sächsischen Kommunen über eine angemessene Finanzausstattung zur Bewältigung ihrer Pflicht- und freiwilligen Aufgaben verfügen müssen. Da die Bürgerbudgets jedoch nur eines von vielen Beteiligungsverfahren sind, mit denen sich bürgerschaftliches Engagement und Bürgerbeteiligung fördern lassen, und dieses Verfahren in vielen sächsischen Kommunen im Augenblick noch auf erhebliche Vorbehalte stößt, erscheint uns ein Förderinstrument des Landes, das ausschließlich auf Bürgerbudgets abstellt, wenig zielführend. Vielmehr stellt die neue Förderrichtlinie Bürgerbeteiligung ein geeignetes Instrument zur Förderung der lokalen Demokratie dar. Sie sollte fortlaufend evaluiert und gegebenenfalls auch finanziell stärker ausgestattet werden, damit sie eine größere Breitenwirkung erzielen kann.
5. Um komplexe partizipative Modelle wie Bürgerbudgets und kommunale Leitlinien einführen und nachhaltig verankern zu können, benötigen die sächsischen Kommunen neben einer finanziellen Förderung insbesondere auch fachliche Unterstützung im Sinne von Austausch, Beratung und Schulung. In diesem Sinne sollte sich der Freistaat Sachsen stärker engagieren und dazu beitragen, dass
 - für die sächsischen Kommunen Mustersatzungen entwickelt werden – insbesondere allgemeine Beteiligungssatzungen sowie spezielle für kommunale Leitlinien und Bürgerbudgets;

- über vom Freistaat initiierte Tagungen und Workshops der interkommunale Austausch zu Themen der lokalen Demokratie gefördert wird;
- in Zusammenarbeit mit den kommunalen Studieninstituten, dem Fortbildungszentrum der Hochschule Meißen sowie anderen Fort- und Weiterbildungsträgern demokratiebezogene Schulungen für Kommunalbedienstete, Kommunalpolitiker:innen sowie engagierte Bürger:innen entwickelt und angeboten werden.

Herausgeber:

- *Akademie für Lokale Demokratie e. V.*
- *Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. Akademie für Lokale Demokratie e. V. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*

Die gesamte Studie kann als PDF-Datei abgerufen werden unter:

www.buergergesellschaft.de/mitteilen/news/archiv-des-eneletters/eneletter-archiv-2022/eneletter-wegweiser-buergergesellschaft-5/2022-24052022#studie-buergerbudgets-in-sachsen

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
09130 Chemnitz
Zietenstraße 60
Tel.: 0371-69575405
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermitel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

